

Nachtrag zum Gesetz über das EWO

Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018 ¹	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 5. November 2018
	Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 663.1 (Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung vom 22. September 2004) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
Art. 9 Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat: a. übt die Oberaufsicht aus; b. genehmigt jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und entlastet die Organe des EWO; c. genehmigt Beteiligungen, welche acht Millionen Franken, und Neuinvestitionen, welche 20 Millionen Franken übersteigen; d. beschliesst nach Anhörung der Einwohnergemeinden Änderungen des Dotationskapitals.	d. beschliesst nach Anhörung der Einwohnergemeinden Änderungen des Dotationskapitals; e. nimmt von der Eigentümerstrategie einschliesslich künftiger Änderungen derselben Kenntnis.
Art. 19 Aufgehoben.	Art. 19 Nicht Aufgehoben = geltendes Recht Wohlerworbene Rechte ¹ Im Rahmen erteilter Konzessionen oder wohlerworbener Rechte an Gewässern bestehende Ansprüche unabhängiger Produzenten oder Rechte an bestehenden Leitungen und Anlagen bleiben gewahrt.
Art. 20 Elektrizitätstarife und Rechtsbeziehungen ¹ Bei der Festsetzung der Elektrizitätstarife sind die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes massgebend. Dabei sind für die im Kanton abzugebende Energie das langfristige Fortbestehen des Unternehmens, dessen Investitionsbedarf, die Interessen der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen. ² Die Rechtsbeziehungen zu den Kundinnen und Kunden sowie Dritten unterstehen dem privaten Recht. Soweit das EWO Aufgaben gemäss Art. 22 ff. dieses Gesetzes erfüllt, gelten die öffentlich-rechtlichen Vorschriften.	² Die Rechtsbeziehungen zu den Kundinnen und Kunden sowie Dritten unterstehen dem privaten Recht. Soweit das EWO Aufgaben gemäss Art. 22-22a ff. dieses Gesetzes erfüllt, gelten die öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
Art. 21 Verteilung des auszuschüttenden Reingewinns	

¹ In der dem Kantonsrat zugestellten, dreispaltigen Synopse entspricht die Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018 dem Zusammenzug der mittleren und rechten Spalte ("Vernehmlassungsvorlage vom 11. April 2017" und "Änderungen aufgrund der externen VL – Entwurf des BRD vom 7. September 2018")

Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018 ¹	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 5. November 2018
¹ Der auszuschüttende Teil des Reingewinns erfolgt nach der Höhe des Dotationskapitals und richtet sich nach den Vorgaben der Eigentümerstrategie.	¹ Der auszuschüttende Teil des Reingewinns erfolgt nach der Höhe des Dotationskapitals und richtet sich nach den Vorgaben der Eigentümerstrategie, <u>die eine Regelung zwischen dem Kanton, den Einwohnergemeinden und dem EWO hinsichtlich der Höhe des auszuschüttenden Teils des Reingewinns beinhaltet.</u>